



## Stadt Kloten

### Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien

### Ehemals geplante Umfahrung,

### Lufingerstrasse bis Grenze Bassersdorf

#### Baulinien.

Die Verkehrsbaulinien BD Nr. 733/1969 sowie teilweise die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 4463/1973 und RRB Nr. 1368/1990 wurden für die Sicherung des Raumes für die gemäss kantonalem Richtplan (ursprünglich „Gesamtkonzeption der Hochleistungsstrasse im Kanton Zürich“) geplante Nordumfahrung von Kloten festgesetzt.

Diese Umfahrung wurde im Rahmen der Teilrevision des kantonalen Richtplans mit Beschluss des Kantonsrates vom 22. Oktober 2018 ersatzlos gestrichen.

Die für die ehemals vorgesehene Umfahrung bestehenden Verkehrsbaulinien erfüllen deshalb keine erkennbare Funktion mehr und verhindern unnötigerweise die bauliche Entwicklung des Gebiets Chasern.

Mit vorliegender Verfügung sollen die Verkehrsbaulinien BD Nr. 733/1969 vollständig sowie die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 4463/1973 und RRB Nr. 1368/1990 teilweise gemäss beiliegendem Verkehrsbaulinienplan ersatzlos aufgehoben werden.

Die Niveaulinien BD Nr. 733/1969 sollen vollständig ersatzlos aufgehoben. Die Niveaulinien RRB Nr. 4463/1973 werden nicht tangiert. Andere Niveaulinien sind nicht vorhanden.

#### **Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:**

Die Verkehrsbau- und Niveaulinien BD Nr. 733/1969 werden vollständig, die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 4463/1973 bei den Parzellen Kat. Nr. 4570 und Kat. Nr. 4571 sowie die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 1368/1990 bei der Parzelle Kat. Nr. 4571 teilweise ersatzlos aufgehoben.

- I. Der Stadtrat von Kloten wird eingeladen,
  - a) die Verkehrsbaulinienvorlage gemäss § 108 Abs. 3 PBG rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Kloten wie folgt bekannt zu machen:  
„Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. .... vom ..... die Verkehrsbau- und Niveaulinien BD Nr. 733/1969, die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 4463/1973 bei den Parzellen Kat. Nr. 4570 und Kat. Nr. 4571 sowie die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 1368/1990 bei der Parzelle Kat. Nr. 4571 ersatzlos aufgehoben. Der Plan liegt vom ..... bis ..... im ..... zur



Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss“;

- b) den betroffenen Grundeigentümern gemäss § 108 Abs. 3 PBG unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Inserate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

II. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Mitteilung an:

- Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Original für sich
- Acht Grad Ost, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren  
(Verfügungskopie, Nachführung ÖREB)

und nach Abschluss der Planaufgabe Kopie inkl. Plan zum Versand durch BaS an:

- Stadtrat Kloten, Stadtverwaltung, Kirchgasse 7, Postfach, 8302 Kloten
- Acht Grad Ost, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren  
(Nachführung ÖREB)
- Planverwaltung des Kantons Zürich

Im Auftrag der Volkswirtschaftsdirektion

Markus Traber, Chef Amt für Verkehr



**Rubrik:** Raumplanung  
**Unterrubrik:** Richtplanung  
**Publikationsdatum:** KABZH 12.11.2020  
**Meldungsnummer:** RP-ZH01-0000000137

**Publizierende Stelle**  
Stadt Kloten, Kirchgasse 7, 8302 Kloten

## Aufhebung Baulinien Umfahrung Kloten, Öffentliche Auflage

**Betrifft:** 8302 Kloten

Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. 6015/2020 vom 08.09.2020 die Verkehrsbau- und Niveaulinien BD Nr. 733/1969, die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 4463/1973 bei den Parzellen Kat. Nr. 4570 und Kat. Nr. 4571 sowie die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 1368/1990 bei der Parzelle Kat. Nr. 4571 ersatzlos aufgehoben.

**Beschluss-/Verfügungsnummer:** 6015/2020

**Beschluss-/Verfügungsdatum:** 08.09.2020

**Gerichtliche Entscheidinstanz:**  
Baurekursgericht des Kantons Zürich

### Rechtliche Hinweise:

Die Akten liegen während der ordentlichen Öffnungszeiten der Stadt Kloten im Stadthaus, Kirchgasse 7, 7. Stock, oder online unter [www.achtgradost.ch/kloten\\_umfahrung.pdf](http://www.achtgradost.ch/kloten_umfahrung.pdf) während 30 Tagen zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss.

**Frist:** 30 Tage

**Kontaktstelle:**  
Stadt Kloten  
Kirchgasse 7  
8302 Kloten

### Rechtskraftbescheinigung

**Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.**

Zürich,

10. Feb. 2021

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei: